

Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO)

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1998 Grundsätze zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft ("Regeln guter wissenschaftlicher Praxis") verabschiedet. Auf der Basis dieser DFG-Grundsätze sowie der von der Leibniz-Gemeinschaft hierzu beschlossenen Leitlinie hat das Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis etabliert.

Nachfolgend werden diese Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren für ihre Umsetzung und ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, genannt.

Diese wurden am 03.06.2002 vom Direktorium basierend auf einer Ausarbeitung der Koordinierungsgruppe Forschung des IAMO und nach Diskussion mit allen Mitarbeitenden auf einer Institutsversammlung am 27.05.2002 verabschiedet und am 20.09.2017 vom Direktorium aktualisiert.

1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die in den DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formulierten Regeln nehmen Bezug auf Prinzipien, die – abgeleitet aus der Arbeitspraxis und dem wissenschaftlichen Selbstverständnis – verpflichtende Grundlage auch für die Arbeit des IAMO waren und sind. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet:

- *lege artis*¹ zu arbeiten und Untersuchungen stets nach dem Stand der Forschung durchzuführen;
- methodisches Vorgehen und Resultate zu dokumentieren. Hierdurch ist die Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen;
- sich kritisch mit den erzielten Erkenntnissen auseinanderzusetzen;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden, Konkurrenten und Konkurrentinnen sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren;

Da ein wissenschaftliches Fehlverhalten grundsätzlich nicht auszuschließen ist, besteht auch im IAMO Veranlassung, gute wissenschaftliche Praxis durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

1. Sicherung der Leitungsverantwortung und der Kooperation in den Arbeitsgruppen;
2. Gewährleistung qualitativ hochwertiger und verantwortungsbewusster Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. Sicherung und langfristige Aufbewahrung von Primärdaten;
4. Verantwortung aller Beteiligten für wissenschaftliche Veröffentlichungen;
5. Vorrang von Originalität und Qualität vor quantitativen Kriterien der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung.

Die wissenschaftliche Institutsleitung verpflichtet sich, für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

2 SPEZIFISCHE REGELN

2.1 Verantwortung und Zusammenarbeit

Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder/jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, ist zusätzlich verantwortlich für die Verhältnisse in der ihr/ihm unterstellten Einheit.

Mitglieder einer Arbeitseinheit müssen sich aufeinander verlassen können. Nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens sind Gespräche und Diskussionen – auch kontroverser Art – möglich, die für lebendige, produktive Gruppen charakteristisch sind.

¹ "Lege artis" besteht im Wesentlichen aus Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen.

Die Gestaltung der Zusammenarbeit und klarer Verantwortungsstrukturen in den Arbeitsgruppen bzw. allen wissenschaftlichen Bereichen des IAMO ist wesentliche Grundlage für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Gesamtorganisation im Institut. Sie stellt sicher, dass delegierte Aufgaben inhaltlich klar definiert, eindeutig zugewiesen und tatsächlich wahrgenommen werden.

Als eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Leitungsfunktionen durch die damit betrauten Mitarbeitenden und für die produktive Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Abteilungen und Arbeitskreisen des IAMO sorgt die wissenschaftliche Institutsleitung für eine angemessene Größe der organisatorischen Einheiten und für eine klare Festlegung ihrer jeweiligen Aufgaben.

2.2 Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Weiterbildung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen stellt eine der drei Kernaufgaben des IAMO dar. Das Institut sieht sich daher in der Verpflichtung, eine qualitativ hochwertige und verantwortungsbewusste Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen. Um dies zu realisieren, orientiert sich die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im IAMO an folgenden Prinzipien bzw. beinhaltet folgende Elemente:

- a) Für jede Nachwuchswissenschaftlerin und jeden Nachwuchswissenschaftler (Diplomand/in, Promovierende) wird eine Betreuungsperson im IAMO benannt. Die Betreuungsperson gibt Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und steht für regelmäßige fachliche Beratung und Unterstützung zur Verfügung.
- b) Die Vermittlung der Grundprinzipien und fachspezifischen Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis ist fester Bestandteil der Ausbildung und Betreuung.
- c) Promovierende des IAMO werden Mitglieder der IAMO Graduate School und nehmen am Promotionskolleg Agrarökonomik oder vergleichbaren fachspezifischen Doktorandenprogrammen teil. Die IAMO Graduate School beinhaltet eine strukturierte Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Bereich Agrar- und Ernährungsökonomik sowie benachbarten Disziplinen. Durch die systematische Vermittlung von theoretischen Grundlagen und Methoden werden die Qualität der Ausbildung und die Effizienz bei der Bearbeitung von Dissertationsthemen verbessert. Darüber hinaus bietet die IAMO Graduate School speziell zugeschnittene Seminarangebote, den Zugang zu internationalen Forschungsnetzwerken und die Teilnahme an Konferenzen und Workshops.
- d) Zur weiteren Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Instituts
 - fördert das IAMO deren Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland;
 - ermöglicht das Institut zeitlich befristete Aufenthalte in Partnereinrichtungen in den Ländern der Betrachtungsregion;
 - beteiligt es den wissenschaftlichen Nachwuchs an Lehrveranstaltungen an der Martin-Luther-Universität und kooperierenden Hochschulen außerhalb von Halle (Saale).
- e) Darüber hinaus unterstützt das IAMO den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere aus Partnereinrichtungen in den Ländern der Betrachtungsregion durch:
 - Forschungsaufenthalte als Gast am IAMO;

- Förderung der Teilnahme an vom IAMO durchgeführten Seminaren und Workshops;
- Fortbildungsveranstaltungen in den Ländern der Betrachtungsregion.

2.3 Sicherung der Dokumentation von Forschungsergebnissen und Primärdaten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen kommt deren Dokumentation und der Aufzeichnung von Primärdaten große Bedeutung zu.

- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen sind sorgfältig zu dokumentieren, methodisches Vorgehen und die Ergebnisse sind für zehn Jahre am Institut auf haltbaren und gesicherten Datenträgern bei einer von der wissenschaftlichen Institutsleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.
- Gleiches gilt für Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen, Stellungnahmen, etc. dienen.
- Die Systematik der Dokumentationen ist so zu gestalten, dass ein Rückgriff auf die Daten und Dokumente im Bedarfsfall für von der zuständigen Leitung bestimmte Personen möglich ist.
- Auch für den Fall des Ortswechsels des/der für die Datenentstehung verantwortlichen Wissenschaftlers bzw. Wissenschaftlerin bleiben die Originalunterlagen am Institut; es können ggf. Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden. Näheres ist im Einzelfall zu regeln.

2.4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen/Regelungen zur Autorenschaft

Als Autorin bzw. Autor sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen genannt werden, die einen wesentlichen Beitrag zu der Publikation geleistet und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Folgende Beiträge rechtfertigen für sich alleine keine Mitautorenschaft:

- eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung;
- bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhaltes;
- Unterweisung der Mitautoren und Mitautorinnen in bestimmten Methoden;
- Bereitstellung von Finanzmitteln;
- die allgemeine Leitung der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde.

Eine "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

Der Freigabe eines Manuskriptes zur Veröffentlichung müssen alle Mitautorinnen und Mitautoren zustimmen. Durch diese Einverständniserklärung wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.

2.5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Im IAMO haben bei Einstellungen, Prüfungen sowie in anderen Zusammenhängen, bei denen Leistungs- und Bewertungskriterien herangezogen werden, Originalität und Qualität stets Vorrang vor

rein quantitativen Kriterien der Beurteilung. Dabei sind für die Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung ihre Originalität, ihr "Innovationsgrad" und ihr Beitrag zum Erkenntnisfortschritt maßgeblich. Selbst auf Arbeitsfeldern, wo intensiver Wettbewerb dazu zwingt, möglichst rasch zu publizieren, muss die Qualität der Arbeit und der Veröffentlichung oberstes Gebot sein.

3 BEKANNTGABE DER "REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS"

Die "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" werden allen mit wissenschaftlichen Tätigkeiten im IAMO befassten Mitarbeitenden und Gästen ausgehändigt und im Institut ausgehängt. Diese Regeln sind Bestandteil der arbeitsvertraglichen Pflichten der wissenschaftlich Tätigen.

Fragen, die sich aus der Umsetzung der "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" ergeben, werden in Sitzungen des Direktoriums, der Koordinierungsgruppe Forschung, der Abteilungen und/oder in Versammlungen aller wissenschaftlicher Mitarbeitenden erörtert.

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" sind fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im IAMO.

4 VERTRAUENSPERSON

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis sowie der ersten Prüfung des Vorwurfs eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des IAMO eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung gewählt. Wahlberechtigte müssen dabei über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen und vorrangig Forschungsaufgaben wahrnehmen.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung sollen aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IAMO gewählt werden, in Ausnahmefällen kann auch ein/e nicht dem Institut angehörende/r Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin gewählt werden. Mitglieder des Direktoriums sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden. Vorschlagsberechtigt sind ebenfalls alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IAMO mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der/die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung werden institutsseitig darin unterstützt, sich angemessen zu qualifizieren.

5 VERDACHT AUF FEHLVERHALTEN

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist das Direktorium des Institutes zu informieren. Dieses leitet das im Anhang beschriebene Verfahren ein. In jedem Stadium des Verfahrens ist auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften (insbesondere im Arbeits- und Strafrecht) sowie üblicher Befangenheitsregeln zu achten.

6 KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

Falschangaben

1. Das Erfinden von Daten.
2. Das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies ausreichend offenzulegen;
 - b) durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen.
3. Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

Verletzung geistigen Eigentums

4. Gegenüber einem urheberrechtlich geschützten Werk eines Dritten oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter oder Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte (Ideendiebstahl);
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
5. Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

6. Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Untersuchungen benötigt).

Anhang

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1 EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist das Direktorium des Institutes zu informieren. In geeigneten Fällen informiert das Direktorium des IAMO den Sektionsprecher bzw. die Sektionsprecherin der Sektion B der Leibniz-Gemeinschaft. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Direktorium ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Ist ein Direktoriumsmitglied vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des IAMO zu informieren, der/die gegebenenfalls die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsrates beteiligt.

Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Direktorium bzw. dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates veranlasst und sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Hinweisgebers bzw. der Hinweisgeberin wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist zur Stellungnahme trifft das Direktorium bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ob sich der Verdacht erhärtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk darzulegen. Hat sich der Verdacht erhärtet, so entscheidet das Direktorium bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft.

2 WEITERES VERFAHREN, ZENTRALE OMBUDSPERSON DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT, UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Für das weitere Verfahren gelten die Leitlinien der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

3 ERWIESENES FEHLVERHALTEN

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die Leibniz-Gemeinschaft und das Direktorium bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Für die Leibniz-

Gemeinschaft sind hierbei die in ihren Leitlinien in der jeweils aktuellen Auflage gelisteten Maßnahmen möglich.

Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist das Direktorium bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des IAMO zuständig. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ, möglich, z. B.

a) arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

b) akademische Konsequenzen

- Entzug des Doktorgrades
- Entzug der Lehrbefugnis

c) zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot
- Herausgabeansprüche gegen die/den Betroffene/n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte

d) strafrechtliche Konsequenzen

e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorenschaft und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Geschäftsführung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Geschäftsführung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.

Das Direktorium kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des IAMO, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.